

Sven Kuhne

Kalvarienbergstr. 70
87509 Immenstadt
Tel.: 0 83 23 / 5 15 47
Mobil: 0171 / 452 10 46
eMail: svenkuhn@t-online.de

**Bayerischer Verfassungsgerichtshof
80097 München**

Immenstadt, 14.12.2024

Verfassungsbeschwerde

des Herrn Sven Kuhne, Kalvarienbergstr. 70 in 87509 Immenstadt/Allgäu

- Beschwerdeführer -
- Kläger und Antragsteller vor dem Amtsgericht Sonthofen -
- Beschwerdeführer vor dem Landgericht Kempten -
- Mieter -

gegen den

**a) Beschluss des Amtsgerichts Sonthofen/Allgäu
vom 22.07.2024, Az. 2 C 385/23 (Anlage 30, Seite 159) -**

Ablehnung Prozesskostenhilfeantrag vom 09.05.2024 für eine Klage auf Schadenersatz und Schmerzensgeld wegen vorgeschobenem Eigenbedarf an einer Mietwohnung

**b) Beschluss des Amtsgerichts Sonthofen/Allgäu
vom 12.09.2024, Az. 2 C 385/23 (Anlage 32, Seite 171) -
Nichtabhilfe sofortige Beschwerde vom 14.08.2024 gegen a)**

**c) Beschluss des Landgerichts Kempten/Allgäu
vom 17.10.2024, Az. 53 T 1349/24 (Anlage 33, Seite 175) -
Zurückweisung sofortige Beschwerde vom 14.08.2024 gegen Beschluss Amtsgericht
Sonthofen/Allgäu vom 22.07.2024, Az. 2 C 254/24 → 2 C 385/23**

Hinweis: Die Verfahren 2 C 385/23 (1. PKH-Antrag) und 2 C 254/24 (2. PKH-Antrag) wurden von dem Amtsgericht Sonthofen mit Beschluss vom 18.07.2024 (Anlage 29, Seite 157) verbunden und unter dem Az. 2 C 385/23 weiter geführt.

**d) Beschluss des Landgerichts Kempten/Allgäu
vom 21.11.2024, Az. 53 T 1349/24 (Anlage 35, Seite 191) -
Zurückweisung Anhörungsrüge vom 06.11.2024**

Vorwort

Im Folgenden legt der Beschwerdeführer eine Verfassungsbeschwerde vor, die sich gegen mehrere gerichtliche Entscheidungen zur Ablehnung von zwei in derselben Sache gestellten Prozesskostenhilfe-Anträgen richtet. Diese stehen im Zusammenhang mit einer angestrebten Klage wegen Schadensersatz und Schmerzensgeld aufgrund einer vorgeschobenen Eigenbedarfskündigung seines ehemaligen Mietverhältnisses.

Dabei überspannt das Amtsgericht Sonthofen die Anforderungen an die Prüfung der Erfolgsaussichten eines Prozesskostenhilfe-Antrags deutlich, indem es die Rechtsverfolgung bereits in das summarische Verfahren der PKH vorverlegte, gleichzeitig bereits eine unzulässige Beweisantizipation vornahm und entscheidungserheblichen Vortrag des Beschwerdeführers (Klägers, Antragstellers) nicht zur Kenntnis nimmt.

Der Beschwerdeführer macht geltend, dass ihm durch erhebliche Verfahrensfehler und -verstöße und inkonsistente Handhabung von gleichen Sachverhalten der gesetzliche Richter entzogen wurde, sein rechtliches Gehör missachtet wurde und ihm durch willkürliche Entscheidungen der Zugang zu einer umfassenden gerichtlichen Prüfung seiner Ansprüche verwehrt blieb.

- **Anträge:**

1. Gemäß Art. 120 der Verfassung des Freistaates Bayern wird beantragt, festzustellen, dass das Amtsgericht Sonthofen/Allgäu, Prinz-Luitpold-Str. 2 in 87527 Sonthofen mit den Beschlüssen vom 22.07.2024 und vom 12.09.2024, Az. 2 C 385/23 sowie das Landgericht Kempten/Allgäu, Residenzplatz 4 - 6 in 87435 Kempten/Allgäu mit Beschlüssen vom 17.10.2024 und 21.11.2024, Az. 53 T 1349/24 die Grundrechte des Beschwerdeführers aus der Verfassung des Freistaates Bayern mindestens aus

- **Art. 86 Abs. 1 Satz 2: Gesetzlicher Richter / Unparteilichkeit der Gerichte**
- **Art. 91 Abs. 1: Anspruch auf rechtliches Gehör**
- **Art. 118 Abs. 1: allgemeines Willkürverbot**

in entscheidungserheblicher Weise verletzt haben.

2. Desweiteren wird beantragt die vorgenannten Beschlüsse des Amtsgerichts Sonthofen sowie des Landgerichts Kempten aufzuheben und zur Neuentscheidung an ein zuständiges Gericht zurück zu verweisen.

- **Fristwahrung:**

Die letztgerichtliche Entscheidung des Landgerichts Kempten vom 21.11.2024 (Zurückweisung Anhöhrungsrüge) ist dem Beschwerdeführer am 30.11.2024 zugestellt worden, (Anlage 35, Seite 191, vgl. zugehöriges Anschreiben vom 27.11.2024). Die Frist zur Einlegung dieser Verfassungsbeschwerde ist mithin gemäß Art. 51 Abs. 2 Satz 2 VfGHG bis zu dem Ablauf des 30.01.2025 gewahrt.

- **Rechtswegerschöpfung:**

Gegen den Beschluss des Landgerichts Kempten vom 17.10.2024 (Anlage 33, Seite 175) sind keine ordentlichen Rechtsmittel mehr gegeben, der Rechtsweg ist erschöpft. Mit Schriftsatz vom 06.11.2024 wurde gemäß § 321a ZPO Anhöhrungsrüge mit Gegenvorstellung erhoben, (Anlage 34, Seite 179). Diese wurde mit Beschluss vom 21.11.2024 zurückgewiesen, (Anlage 35, Seite 191).

I.

Formalien

1. Der Beschwerdeführer ist deutscher Staatsangehöriger und derzeit 61 Jahre alt (geb. am 07.03.1963).
2. Der Beschwerdeführer wohnte seit November 2011 in dem streitgegenständlichen Anwesen [REDACTED], im 1. Obergeschoss links als Mieter des nunmehr wegen Schadenersatz vor dem Amtsgericht Sonthofen beklagten Vermieters. Die Wohnung wurde im August 2020 wegen (angeblichen) Eigenbedarfs gekündigt (Anlage 1, Seite 37). Infolge dessen wohnt der Beschwerdeführer seit 12/2022 in 87509 Immenstadt, Kalvarienbergstr. 70.

II.

Rechtliches

1. Der Bayerische Verfassungsgerichtshof ist gemäß Art. 2 Nr. 6 VfGHG **zuständig**.
2. Die Verfassungsbeschwerde ist **zulässig** da sie die entsprechenden Voraussetzungen aus Art. 51 VfGHG erfüllt.
3. Die Verfassungsbeschwerde ist zur Entscheidung **anzunehmen**, da der Beschwerdeführer in mindestens einem seiner Grundrechte aus der Bayerischen Verfassung verletzt ist.
4. Der Beschwerdeführer ist **Bewohner des Freistaats Bayern mit deutscher Staatsangehörigkeit** und behauptet durch die Beschlüsse des Amtsgerichts Sonthofen vom

22.07.2024 und vom 12.09.2024 sowie durch die Beschlüsse des Landgerichts Kempten vom 17.10.2024 und 21.11.2024, in mindestens einem seiner Grundrechte aus der Bayerischen Verfassung verletzt worden zu sein.

5. Der Beschwerdeführer **ist prozessfähig**, da er in der Lage ist, Prozesshandlungen selbst bzw. durch einen Vertreter vor- bzw. entgegenzunehmen.
6. Der Beschwerdegegenstand ist ein **Akt öffentlicher Gewalt** des Freistaats Bayern.

III.

Sachverhalt / Verfahrenshergang

1. außergerichtlich:

- 1.1. Der Beschwerdeführer war von 11/2011 bis 12/2022 Mieter bei dem vor dem Amtsgericht Sonthofen wegen Schadenersatz / Schmerzensgeld aufgrund vorgetäuschten Eigenbedarfs beklagten Vermieter. Der Mietvertrag wurde mündlich geschlossen, wobei keine Kautions verlangt wurde, und die Nebenkosten wurden pauschal monatlich abgegolten. Grundlage dieser Vereinbarung war ein langjähriges freundschaftliches Verhältnis, das bis Anfang Juli 2020 bestand.
- 1.2. Im Juli 2020 beschloss die Eigentümergemeinschaft eine neue Hausordnung, die der Beschwerdeführer umgehend ablehnte, da sie ihn erheblich benachteiligt hätte.
- 1.3. Beide Parteien (Vermieter und Mieter) konnten ihre Differenzen hierzu nicht beilegen.
- 1.4. Im August 2020 erfolgte ordentliche Kündigung der Wohnung zum 31.05.2021 (Anlage 1, Seite 37) wegen Eigenbedarfs zugunsten der im März 2021 volljährig werdenden Tochter des Vermieters.
- 1.5. Dieser Kündigung widersprach der Beschwerdeführer mit Schriftsatz vom 29.03.2021 aus Härtefallgründen.

2. gerichtlich (1. Prozesskostenhilfe-Antrag, Überblick):

- 2.1. Mit Schriftsatz vom 27.07.2021 erfolgte Räumungsklage gegen den Beschwerdeführer, (Anlage 3, Seite 41).
- 2.2. Mündliche Verhandlung zu der Räumungsklage (Amtsgericht Sonthofen 3 C 422/21) am 22.12.2021. Es wurde vor dem Hintergrund des (angeblich) nach wie vor bestehenden Eigenbedarfs ein Vergleich geschlossen, in dem sich der Be-

- schwerdeführer verpflichtete die Wohnung bis 31.12.2022 herauszugeben, (Anlage 4, Seite 55). Schadenersatzansprüche blieben vorbehalten.
- 2.3. Der Beschwerdeführer zieht am 12.12.2022 aus und übergibt die Wohnung (Schlüssel) vereinbarungsgemäß am 31.12.2022.
 - 2.4. Die Wohnung steht bis Anfang Mai 2023 leer. Die begünstigte Tochter zieht nicht ein.
 - 2.5. Anfang Mai 2023 steht ein fremder Name an Klingelschild und Briefkasten. Der Verkauf der Wohnung wurde im Sommer 2022 eingeleitet und im Laufe des Jahres 2023 wurde die Wohnung dann verkauft, Auflassungsvormerkung im Grundbuch des Amtsgerichts Sonthofen vom 26.07.2023, (Anlage 5, Seite 59).
 - 2.6. Aufgrund des offenkundig vorgeschobenen Eigenbedarfs fordert der Beschwerdeführer (Mieter) den Vermieter außergerichtlich auf, ihm den mit dem Aus- und Umzug entstandenen Schaden zu ersetzen.
 - 2.7. Da hier keine Einigung zu erzielen war, beantragt der Beschwerdeführer (Mieter, Kläger) bei dem zuständigen Amtsgericht mit Schriftsatz vom 21.09.2023 Prozesskostenhilfe für eine Klage gegen seinen ehemaligen Vermieter wegen Schadenersatz und Schmerzensgeld wegen vorgeschobenem Eigenbedarf, (Anlage 7, Seite 63)
 - 2.8. Das Amtsgericht Sonthofen vergibt mit Schriftsatz vom 28.09.2023 Aktenzeichen 2 C 385/23. Die zuständige Richterin erklärt gleichzeitig, dass sie mit dem Vertreter des Beklagten seit dem gemeinsamen Referendariat eine enge Freundschaft verbindet, (Anlage 8, Seite 69). Nach den Angaben auf der Internetseite des Anwalts dürften das ca. 12 bis 14 Jahre sein.
 - 2.9. Der beklagte Vermieter tritt dem Prozesskostenhilfe-Antrag mit Schriftsatz vom 02.11.2023 entgegen, (Anlage 9, Seite 71).
 - 2.10. Mit Schriftsatz vom 04.12.2023 lehnt der Beschwerdeführer (Kläger) die Richterin wegen der Besorgnis der Befangenheit ab, (Anlage 10, Seite 77).
 - 2.11. Mit Verfügung vom 05.12.2023 erklärt sich die Richterin in einer dienstlichen Stellungnahme an einer objektive Entscheidungsfindung nicht gehindert und führt zu der engen Freundschaft zu dem Vertreter des Beklagten weiter aus, dass sich diese auch auf gemeinsame Urlaubsreisen erstreckt und dass man sich stets zu Geburtstagsfeiern gegenseitig einlädt, (Anlage 11, Seite 82).
 - 2.12. Der Beschwerdeführer nimmt mit Schriftsatz vom 20.12.2023 hierauf nochmals Stellung, (Anlage 12, Seite 83).
 - 2.13. Das Amtsgericht Sonthofen - in Gestalt des Direktors des Amtsgerichts - weist mit Beschluss vom 28.12.2023 den Ablehnungsantrag als unbegründet zurück, (Anlage 13, Seite 86).

- 2.14. Auf Anraten seiner damaligen Anwältin verzichtet der Beschwerdeführer auf eine Beschwerde vor dem Landgericht.
- 2.15. Mit Beschluss vom 29.01.2024 lehnt das Amtsgericht den Prozesskostenhilfe-Antrag vom 21.09.2023 ab, (Anlage 14, Seite 91).
- 2.16. Hiergegen richtet sich der Kläger mit sofortiger Beschwerde vom 29.02.2024, (Anlage 15, Seite 95).
- 2.17. Noch am selben Tag hilft das Amtsgericht mit Beschluss der Beschwerde nicht ab. Im Anschreiben wird erklärt, dass die Akten dem zuständigen Landgericht vorgelegt werden, (Anlage 16, Seite 97).
- 2.18. Mit Beschluss vom 12.03.2024 weist auch das Landgericht die Beschwerde gegen die Prozesskostenhilfe-Ablehnung zurück, (Anlage 17, Seite 102).
- 2.19. Der Kläger (Beschwerdeführer) erhebt mit Schriftsatz vom 13.04.2024 Anhörungsrüge mit Gegenvorstellung, (Anlage 18, Seite 105).
- 2.20. Das Amtsgericht verwirft mit Beschluss vom 17.04.2024 die Anhörungsrüge als unzulässig, (Anlage 19, Seite 118).
- 2.21. Auch das Landgericht verwirft diese Anhörungsrüge mit Beschluss vom 22.04.2024 als unzulässig, (Anlage 20, Seite 122).

3. gerichtlich (2. Prozesskostenhilfe-Antrag):

- 3.1. Noch vor dem 1. Prozesskostenhilfe-Antrag erstattet der Beschwerdeführer gegen seinen ehemaligen Vermieter Anzeige wegen Betrugs bei der PI Immenstadt.
- 3.2. Die hierzu bei der StA Kempten geführte Akte [REDACTED] konnte der Beschwerdeführer Ende März 2024 einsehen.
- 3.3. Hieraus ergaben sich neue Anhaltspunkte, die den vorgetäuschten Eigenbedarf bestätigen.
- 3.4. Mit Schriftsatz vom 09.05.2024 stellte der Beschwerdeführer daraufhin bei dem Amtsgericht Sonthofen einen neuen Antrag auf Prozesskostenhilfe für eine erneute Klage wegen Schadenersatz und Schmerzensgeld, (Anlage 21, Seite 125).
- 3.5. Für diesen erneuten Prozesskostenhilfe-Antrag wird als Aktenzeichen zunächst 2 C 254/24 vergeben, (Anlage 22, Seite 143). Später wird dieses Verfahren mit dem Verfahren 2 C 385/23 zusammengelegt, (Anlage 29, Seite 157).
- 3.6. Da auch in diesem Verfahren die bereits im Vorverfahren erfolglos wegen der Besorgnis der Befangenheit abgelehnte Richterin zuständig ist, bittet der Beschwerdeführer um Einsicht in den Geschäftsverteilungsplan (Anlage 23, Seite 145 - Genehmigung) und fragt an, wie es zu dieser Zuständigkeit gekommen ist, da Zweifel bestehen, dass hier ordnungsgemäß zugeteilt wurde, (Anlage 24, Seite 147).

- 3.7. Der Direktor des Amtsgerichts gibt mit Schriftsatz vom 13.06.2024 bekannt, dass die Richterin ordnungsgemäß zugeteilt wurde und weiterhin zuständig bleibt, (Anlage 25, Seite 149).
- 3.8. Der Beschwerdeführer stellt Antrag auf Akteneinsicht zu Verfahren 2 C 254/24.
- 3.9. Akteneinsicht wird gewährt allerdings ergeben sich daraus keine Erkenntnisse, wie es zur erneuten Zuteilung der zuvor bereits abgelehnten Richterin gekommen ist.
- 3.10. Ein nochmaliger Antrag auf Einsicht in Akten, die die ordnungsgemäße Zuteilung der Richterin bestätigen würden, wird abgelehnt, (Anlage 28, Seite 155).
- 3.11. Das Amtsgericht gibt mit Verfügung vom 19.06.2024 bekannt, dass es beabsichtigt, beide Verfahren zu verbinden, (Anlage 26, Seite 152).
- 3.12. Der Beschwerdeführer äußert Vorbehalte gegen diese Zusammenlegung und lehnt diese zunächst ab, (Anlage 27, Seite 153).
- 3.13. Ohne nähere Begründung, verbindet das Amtsgericht beide Verfahren mit Beschluss vom 18.07.2024, (Anlage 29, Seite 157).
- 3.14. Mit Beschluss vom 22.07.2024 lehnt das Amtsgericht den Prozesskostenhilfe-Antrag des Beschwerdeführers vom 09.05.2024 erneut ab, (Anlage 30, Seite 159).
- 3.15. Mit Schriftsatz vom 14.08.2024 legt der Beschwerdeführer sofortige Beschwerde ein, (Anlage 31, Seite 163).
- 3.16. Mit Beschluss vom 12.09.2024 hilft das Amtsgericht der sofortigen Beschwerde nicht ab und leitet diese an das Landgericht Kempten weiter, (Anlage 32, Seite 171).
- 3.17. Das Landgericht weist die sofortige Beschwerde mit Beschluss vom 17.10.2024 ebenfalls zurück, (Anlage 33, Seite 176).
- 3.18. Mit Schriftsatz vom 06.11.2024 legt der Beschwerdeführer Anhörungsrüge mit Gegenvorstellung vor dem Landgericht Kempten ein, (Anlage 34, Seite 179).
- 3.19. Mit Beschluss vom 21.11.2024 wird diese kostenpflichtig zurück gewiesen, (Anlage 35, Seite 192).

IV.

Begründung

Die Verletzung bayerischen Verfassungsrechts wird wie folgt gerügt und begründet:

1. **Art. 86 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung des Freistaates Bayern (Recht auf den gesetzlichen Richter)**

"Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden."

Art. 86 BV garantiert das Recht auf den gesetzlichen Richter. Dieses Recht dient dem Schutz vor willkürlicher Einflussnahme und gewährleistet, dass Verfahren ausschließlich von Richtern geführt werden, die nach allgemeinen Regeln und ohne Rücksicht auf die beteiligten Personen bestimmt wurden.

Der Grundsatz umfasst jedoch nicht nur die formelle Zuständigkeit, sondern auch die Neutralität und Unvoreingenommenheit des Richters. Eine Verletzung liegt vor, wenn ein objektiver Dritter den Eindruck gewinnen könnte, dass der Richter / die Richterin befangen ist. Maßgeblich ist dabei nicht die subjektive Selbsteinschätzung des Richters, sondern der äußere Anschein, wie ihn eine vernünftige Partei wahrnehmen würde.

Im vorliegenden Fall liegt ein schwerwiegender Verstoß gegen diesen Grundsatz vor, was den Anspruch des Beschwerdeführers auf den gesetzlichen Richter verletzt.

a) Befangenheitsantrag gegen zuständige Richterin

Zu Beginn des Verfahrens (Amtsgericht Sonthofen 2 C 385/23) gibt die zuständige Richterin mit der Bekanntgabe des Aktenzeichens gleichzeitig bekannt, dass sie mit dem Vertreter der Gegenseite eine enge Freundschaft verbindet, (Anlage 8, Seite 69). Daraufhin lehnt der Beschwerdeführer (Kläger) die Richterin wegen der Besorgnis der Befangenheit ab, (Anlage 10, Seite 77). In ihrer darauf folgenden dienstlichen Stellungnahme erklärt sie hierzu, Zitat: *"Ich sehe mich an einer objektiven Entscheidung im vorliegenden Falle nicht gehindert."* und ergänzt, Zitat: *"Ich unternehme beispielsweise mit meinem Ehemann und meinen Kindern gemeinsame Urlaubsreisen mit der Familie [REDACTED] (Anm.: Vertreter der Gegenseite), zu Geburtstagsfeiern laden wir uns stets gegenseitig ein."*, (Anlage 11, Seite 82).

Die Offenlegung dieser engen privaten Freundschaft zwischen der Richterin und dem Prozessbevollmächtigten der Gegenseite, erweckt den Eindruck, dass solche Umstände von den Gerichten nicht mit der gebotenen Sorgfalt geprüft werden. Durchschnittlich vernünftig denkende Bürgerinnen und Bürger könnten diese Situation als erheblichen Befangenheitsgrund ansehen. Die weiteren Ausführungen der Richterin zu dieser Freundschaft, ohne sich dabei selbst für befangen zu erklären, lassen den Beschwerdeführer daran zweifeln, dass hier eine ausreichende Distanz zur Wahrung der richterlichen Unparteilichkeit gegeben war.

b) Zurückweisung des Befangenheitsantrags durch den Direktor des Amtsgerichts

Trotz des offenkundigen Anscheins der Befangenheit wurde der Ablehnungsantrag des Beschwerdeführers vom Direktor des Amtsgerichts letztlich zurückgewiesen, (Anlage 13, Seite 86). In der Begründung wird im Wesentlichen auf ein Urteil des OLG Hamburg

(MDR 2003, 287) abgestellt und daraus u. a. zitiert: *"Vorliegend ist weder vorgetragen noch ersichtlich, dass sich die bestehende Freundschaft im Verfahren in einer Weise geäußert hat, die den Kläger ernsthaft daran Zweifeln lassen kann, dass die zuständige Richterin Beruf und Freizeit nicht in der gebotenen Weise trennt."* Diese, aus dem Hamburger Urteil zitierte Passage, ist für den vorliegenden Fall nicht einschlägig, denn sie verkennt die besondere Sachlage des Falls. Dieser Verweis ignoriert vorliegend, dass sich das Verfahren zu diesem Zeitpunkt erst in der Anfangsphase befand. Es war dem Kläger (Beschwerdeführer) bis dato objektiv unmöglich, konkrete Verhaltensweisen der Richterin zu beobachten, die ihre Unparteilichkeit weiter infrage gestellt hätte. Träfe dieser Ansatz tatsächlich allgemein so zu, würde dies regelmäßig dazu führen, dass Befangenheitsanträge in frühen Verfahrensstadien praktisch grundsätzlich ausgeschlossen wären. Ein Ergebnis, das mit dem Zweck des § 42 ZPO nicht vereinbar ist.

Im Gegensatz zu dem Hamburger Fall liegt hier eine außergewöhnlich enge private Beziehung zwischen der Richterin und dem Prozessbevollmächtigten der Gegenseite vor. Die Richterin selbst erklärte, regelmäßig private Urlaubsreisen und Familienfeiern gemeinsam mit dem Vertreter der Gegenseite zu verbringen - Umstände, die weit über die im Hamburger Urteil behandelte Zusammenarbeit hinausgehen. Das dortige Gericht stellte ausdrücklich fest, dass es während der gemeinsamen Vereinstätigkeit der Beteiligten nicht einmal zu privaten Treffen oder gemeinsamen Essen gekommen war, Zitat: *"Nach den Ausführungen des Beklagtenvertreters war er mit dem abgelehnten Richter über die ganzen Jahre der gemeinsamen Vereinstätigkeit nicht einmal privat zusammen Essen oder hat ein Essen oder eine Bewirtung in einem der Privathaushalte stattgefunden."*

Im vorliegenden Fall hingegen gibt die Richterin selbst an, regelmäßig private Urlaubsreisen und Familienfeiern mit dem Prozessvertreter der Gegenseite zu unternehmen. Derart enge persönliche Bindungen gehen weit über die im Hamburger Urteil behandelte Zusammenarbeit (gemeinsame Vereinstätigkeit) hinaus und sind objektiv geeignet, das Vertrauen einer ruhig und vernünftig denkenden Partei in die Unparteilichkeit des Gerichts zu erschüttern. Dieser fundamentale Unterschied macht die Bezugnahme auf das Hamburger Urteil im vorliegenden Fall unzutreffend.

Es ist aus Sicht eines durchschnittlichen Empfängerhorizonts schlicht nicht nachvollziehbar, warum eine derart enge persönliche Beziehung zwischen der Richterin und dem Vertreter der Gegenseite nicht zur Ablehnung wegen der Besorgnis der Befangenheit führen sollte. Dies untergräbt das Vertrauen in die Unabhängigkeit und Neutralität der Justiz in erheblichem Maße.

Um unnötige Kosten zu vermeiden, verzichtete der Beschwerdeführer - auf Anraten seiner damaligen Anwältin - auf weitere Rechtsmittel hiergegen, da die Wahrscheinlichkeit

bei dem nahegelegenen Landgericht mit einer entsprechenden Beschwerde Gehör zu finden, als eher gering eingeschätzt wurde; was sich im späteren Verlauf des Verfahrens durch diverse Ablehnungen letztlich auch bestätigte.

Stattdessen bemühte sich der Beschwerdeführer später im August 2024 - außerhalb des Verfahrens - um die Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen die Richterin am Amtsgericht, da er weiter der Ansicht war, dass deren Handeln nicht mit den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Verfahrensführung, der Fairness, Unparteilichkeit und Unabhängigkeit vereinbar sei. Dem Antrag wurde durch den Präsidenten des Landgerichts mit Verweis auf die richterliche Unabhängigkeit keine Folge gegeben, (Anlage 31a, Seite 170). Dies verdeutlicht, dass Mängel im Verfahren nicht nur auf gerichtlichem Wege, sondern auch außerhalb dessen keiner wirksamen Überprüfung unterzogen werden konnten.

c) Erneuter Prozesskostenhilfe-Antrag mit derselben Richterin

Nachdem der Beschwerdeführer aus der Akte der StA Kempten Ende März 2024 neue Erkenntnisse, die die Annahme des vorgeschobenen Eigenbedarfs weiter untermauern, gewonnen hatte, stellte er mit Schriftsatz vom 09.05.2024 erneuten Antrag auf Prozesskostenhilfe, (Anlage 21, Seite 125). Hierzu wurde zunächst das Aktenzeichen 2 C 254/24 festgelegt. Auch für dieses (vorerst) neue Verfahren wurde die bereits zuvor wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnte Richterin zugeteilt. Dies verstärkte das Misstrauen des Beschwerdeführers in die Unparteilichkeit des Gerichts erheblich.

Auf Nachfrage erhielt der Beschwerdeführer nach Antragstellung und Genehmigung durch den stellvertretenden Direktor des Amtsgerichts Einsicht in den Geschäftsverteilungsplan (GVP), (Anlage 23, Seite 145). Ziel war hier, zu klären, ob die erneute Zuteilung der Richterin korrekt vollzogen wurde. Der Plan selbst gab jedoch keine Hinweise auf Manipulationen oder eine fehlerhafte Zuteilung. Laut dem Schriftsatz des Gerichts vom 13.06.2024 (Anlage 25, Seite 149) erfolgte die Zuteilung automatisiert, Zitat: *„Die Zuteilung der eingehenden Verfahren erfolgt entsprechend dem im Geschäftsverteilungsplan geregelten Turnus automatisiert durch das EDV-System, so dass irrtümliche Eintragungen durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht in Betracht kommen. Hinweise auf eine Fehlfunktion des Programms liegen nicht vor. Damit wurde Frau Richterin am Amtsgericht [REDACTED] das vorliegende Verfahren korrekt zugewiesen, und diese bleibt als gesetzliche Richterin für das Verfahren weiterhin zuständig.“*

Die Tatsache, dass die Richterin trotz der Ablehnung im Anfangsstadium des Verfahrens 2 C 385/23 erneut zugewiesen wurde, weckt jedoch erhebliche Zweifel daran, ob das Prinzip des gesetzlichen Richters tatsächlich gewahrt wurde. Selbst bei korrekter Anwendung des Geschäftsverteilungsplans hätte nach Ansicht des Beschwerdeführers dem An-

schein der Parteilichkeit Vorrang eingeräumt werden müssen, um das Vertrauen in die Neutralität der Justiz nicht weiter zu untergraben.

Auch wenn der Geschäftsverteilungsplan formal korrekt war, bleibt der Eindruck bestehen, dass der automatisierte Zuteilungsprozess keine Rücksicht auf Umstände wie die vorherige Besorgnis wegen Befangenheit genommen hat. Dies erschwert es Betroffenen erheblich, ihr Recht auf einen unparteiischen gesetzlichen Richter durchzusetzen. Ob der Zuteilungsprozess tatsächlich korrekt verlaufen ist oder ob es möglicherweise doch zu einer manuellen Einflussnahme kam, konnte abschließend nicht geklärt werden.

Zusammenfassend ergibt sich, dass dem Beschwerdeführer durch die Zuweisung einer Richterin, die aufgrund ihrer engen persönlichen Verbindung zum Prozessvertreter der Gegenseite berechnete Zweifel an ihrer Unparteilichkeit weckt, der gesetzliche Richter im Sinne von Art. 86 BV entzogen wurde. Die wiederholte Zuweisung derselben Richterin ohne nachvollziehbare Erklärung und die Ablehnung des Befangenheitsantrags verstärken den Eindruck, dass das Gebot des gesetzlichen Richters verletzt wurde.

2. Art. 91 Abs. 1 der Verfassung des Freistaates Bayern (Anspruch auf rechtliches Gehör)

"Vor Gericht hat jedermann Anspruch auf rechtliches Gehör."

Ein Verstoß gegen den Anspruch auf rechtliches Gehör ist dann gegeben, wenn das Gericht bei der Auslegung und Anwendung prozessualer Vorschriften die Bedeutung und Tragweite des Art. 91 Abs. 1 BV nicht hinreichend beachtet hat. Der Anspruch auf rechtliches Gehör hat dabei grundsätzlich eine doppelte Ausprägung: Zum einen untersagt er den Gerichten, ihren Entscheidungen Tatsachen oder Beweisergebnisse zugrunde zu legen, zu denen die Parteien sich nicht äußern konnten. Zum anderen gibt er den Parteien einen Anspruch darauf, dass die Gerichte ein rechtzeitiges und möglicherweise erhebliches Vorbringen zur Kenntnis nehmen und bei ihren Entscheidungen in Erwägung ziehen. Vorliegend hat das Amtsgericht Sonthofen und das Landgericht Kempten entscheidungserhebliches Vorbringen des Beschwerdeführers nicht zur Kenntnis genommen, geschweige denn, in den jeweiligen Entscheidungen in Erwägung gezogen.

Geht das Gericht aber auf den wesentlichen Kern des Tatsachenvortrags einer Partei zu einer Frage, die für das Verfahren von zentraler Bedeutung ist, in den Entscheidungsgründen nicht ein, so lässt dies auf die Nichtberücksichtigung des Vorbringens schließen. (vgl. VerfGH München, Entscheidung v. 15.07.2019 – Vf. 76-VI-17). So liegt der Fall hier.

Im Einzelnen:

a) Anzeige wegen Betrug

Vor dem erstmaligen Antrag auf Prozesskostenhilfe hatte der Beschwerdeführer seinen damaligen Vermieter bereits wegen Betrug nach § 263 StGB im Juni 2023 bei der Polizeiinspektion Immenstadt/Allgäu angezeigt. Das Verfahren hierzu wurde durch die StA Kempten eingestellt, da: *"Die Tat ist dem Beschuldigten nicht mit einer für eine Anklageerhebung erforderlichen Sicherheit nachzuweisen."* Tatsächliche Ermittlungen hierzu fanden allerdings nicht statt. Die Einstellung des Verfahrens beruhte letztlich lediglich auf den nicht nachgewiesenen Einlassungen des Beschuldigten. Da es diese Verfassungsbeschwerde allenfalls nur mittelbar betrifft, soll an dieser Stelle nicht näher darauf eingegangen werden. Dies ist nur insofern bedeutsam, da sich aus dieser Anzeige und den dazugehörigen Einlassungen des Beschuldigten neue Beweise und Indizien für den vorgetäuschten Eigenbedarf ergaben.

Die bei der StA Kempten geführte Akte konnte der Beschwerdeführer am 28.03.2024 einsehen. Besonderes Augenmerk lag dabei auf den Einlassungen des Beschuldigten zu dem Vorwurf des Betrugs aufgrund der vorgeschobenen, bzw. vortäuschten Eigenbedarfskündigung.

Hieraus ergaben sich, neben der unstrittigen Tatsache, dass die begünstigte Tochter nie in die streitgegenständliche Wohnung eingezogen ist, weitere entscheidungserhebliche Anhaltspunkte, die den Verdacht des Vortäuschens eines Eigenbedarfs deutlich erhärten.

b) erneuter Prozesskostenhilfe-Antrag

Auf Grundlage höchstrichterlicher Rechtsprechung (BGH Beschluss vom 03.03.2004, IV ZB 43/03) stellte der Beschwerdeführer mit Schriftsatz vom 09.05.2024 daraufhin vor dem Amtsgericht Sonthofen erneut Antrag auf Prozesskostenhilfe für eine Klage auf Schadenersatz und Schmerzensgeld, (Anlage 21, Seite 125).

Diesen umfangreichen Sachvortrag lehnt das Amtsgericht, ohne sich auch nur ansatzweise damit auseinanderzusetzen, lapidar mit den Worten, Zitat: *"Auch unter Berücksichtigung des Vorbringens des Klägers in seinem neuerlichen Antrag vom 08.05.2024 (Anm.: gemeint ist der 09.05.2024) kommt die Gewährung von Prozesskostenhilfe nicht in Betracht."* (Anlage 30, Seite 159) und bezieht sich dabei lediglich auf den Beschluss zur Prozesskostenhilfe-Ablehnung vom 29.01.2024 (Anlage 14, Seite 91). Die neuen Beweise und Indizien, die in dem Antrag vom 09.05.2024 vorgetragen wurden, wurden damit völlig übergangen, denn im Beschluss vom 29.01.2024 konnten diese noch keine Berücksichtigung gefunden haben.

Anmerkung: Der erneute Prozesskostenhilfe-Antrag, so wie er auch dem Amtsgericht vorliegt, trägt das Datum 09.05.2024 (Bayerischer Feiertag) und wurde auch nicht vorher bei

Gericht eingeworfen, da dies der Beschwerdeführer persönlich am 10.05.2024 vornahm. In seinem Beschluss vom 22.07.2024 bezieht sich das Amtsgericht auf den Antrag vom 08.05.2024, den es an diesem Tag nicht gab. Diese fehlerhafte Bezugnahme lässt weitere Zweifel an der korrekten Arbeitsweise des Gerichts und der genauen Prüfung des Dokuments aufkommen.

Die neu vorgetragenen Beweise und Indizien im Einzelnen:

ba)Kündigungsgrund Versetzungsverfügung

So wurde beispielsweise im Antrag vom 09.05.2024 erstmalig vorgetragen, dass die Versetzungsverfügung des Beklagten, die die Kündigung maßgeblich tragen sollte, erst ca. 4 Monate nach der Kündigung der Wohnung schriftlich ergangen ist, was ein eindeutiges Indiz dafür ist, dass dieser Kündigungsgrund erst nach der Kündigung geschaffen wurde. Anhaltspunkte dafür, dass diese Versetzung bereits zum Zeitpunkt der Kündigung hinreichend konkret war, wurden vom Beklagten nicht vorgetragen. Er behauptete lediglich, dass es hierzu bereits Gespräche gegeben haben soll, (Anlage 9, Seite 72). Wann genau diese stattgefunden haben sollen und wer dies gegebenenfalls bezeugen kann, wurde nicht vorgetragen und wurde weder vom Amtsgericht noch vom Landgericht eingefordert, (vgl. hierzu auch "zu 1b)" Anlage 21, Seite 134).

In seinen Einlassungen zu der Anzeige wegen Betrugs erklärt er hierzu lediglich, dass ihm diese Versetzung erst im November 2020 - also 3 Monate nach der Kündigung wegen Eigenbedarf - angekündigt wurde, Zitat: *"Ich wurde mit Ankündigung vom November 2020 mit einer Personalmaßnahme vom 10.12.2020 in die USA versetzt ... "*, (Anlage 6, Seite 61). Der Beschwerdeführer verglich daraufhin diese Aussage zur Personalmaßnahme mit der ihm als pdf-Dokument vorliegenden Versetzungsverfügung. Durch mehrfache Vergrößerung des Dokuments im Bereich des Datums, wurde erst sichtbar, dass diese Versetzungsverfügung tatsächlich das Datum 10.12.2020 trägt. Für den dazugehörigen Vortrag des Beschwerdeführers (Anlage 21, Seite 134) in seinem erneuten Antrag auf Prozesskostenhilfe interessierten sich die Gerichte indes nicht.

bb)Manipulation Versetzungsverfügung

Der Beschwerdeführer trägt in seinem erneuten Prozesskostenhilfe-Antrag vor, dass diese Versetzungsverfügung (Anlage 2, Seite 39), so wie sie mit Schriftsatz vom 30.11.2021 bei Gericht vom Vertreter der Gegenseite erstmalig vorgelegt wurde (Anlage 3b, Seite 54), mutmaßlich manipuliert sein könnte, indem das Datum handschriftlich unkenntlich gemacht wurde, was bislang allseits auch nicht aufgefallen war. Erst durch die Einsicht des Beschwerdeführers in die Akte der StA, wo der Beschuldigte selbst davon spricht, Zi-

tat: *"Ich wurde mit Ankündigung vom November 2020 (Anm.: Kündigung der Wohnung erfolgte im August 2020) mit einer Personalmaßnahme vom 10.12.2020 (Anm.: Datum der Versetzungsverfügung) [REDACTED] versetzt"*, (Anlage 6, Akte StA Kempten Blatt 8, Seite 61) wurde klar, dass es zum Zeitpunkt der Kündigung (08/2020) noch keinen hinreichend konkreten Grund für die Kündigung gab und diese somit unwirksam ist.

Der zudem angeführte Kündigungsgrund, dass es der Wunsch der Tochter sei, in die Wohnung einzuziehen zu wollen (Anlage 1, Seite 38), wäre ohnehin nicht tragfähig gewesen, da dieser ansonsten unbegründete Wunsch allein keinen tatsächlichen Bedarf nach § 573 Abs. 2 Nr. 2 BGB darstellt, vgl. bspw. BGH Beschluss v. 20.11.1988, Az.: VIII ARZ 4/87 Rz. 17 ff Zitat: *"Der Senat teilt die Auffassung, daß allein der Wille des Vermieters, in den eigenen Räumen zu wohnen oder eine begünstigte Person dort wohnen zu lassen, für die Annahme von Eigenbedarf nicht genügt. ... Durch diese Beschränkung des Kündigungsrechts soll der Mieter vor willkürlichen Kündigungen geschützt werden. ... Mit dem Zweck der Vorschrift ist es nicht zu vereinbaren, die Kündigung des Vermieters bereits dann als berechtigt anzusehen, wenn er wünscht, den ihm gehörenden Wohnraum selbst zu nutzen oder durch eine begünstigte Person nutzen zu lassen."*

bc) Antrag auf Feststellung der Unwirksamkeit der Kündigung

Mit seinem erneuten Prozesskostenhilfe-Antrag vom 09.05.2024 stellt der Beschwerdeführer daher auch Antrag auf Feststellung der Unwirksamkeit der Eigenbedarfskündigung aus August 2020 (Anlage 21, Seite 126 Pkt. 4 und 131). Im Ablehnungsbeschluss des Amtsgerichts zur Prozesskostenhilfe vom 22.07.2024 wird dieser Antrag mit keinem einzigen Wort behandelt. Auch in der Zurückweisung der sofortigen Beschwerde des Beschwerdeführers durch das Landgericht heißt es lediglich, Zitat: *"Zusätzlich wurde im hiesigen Verfahren nur ein Antrag auf Feststellung der Unwirksamkeit der Kündigung bestellt, wobei deren Rechtmäßigkeit bereits im Rahmen des Schadenersatzanspruchs zu prüfen ist."* (Anlage 33, Seite 177).

Nach Ansicht des Beschwerdeführers hätte eine Prüfung der Unwirksamkeit der Kündigung und sich daraus gegebenenfalls ergebenden Schadenersatzansprüchen allenfalls in einem Hauptsacheverfahren erfolgen können. Da jedoch kein solches Verfahren stattfand, wurde diese Prüfung bislang nie durchgeführt. Auch in diesem Punkt wurde der Anspruch des Beschwerdeführers auf rechtliches Gehör verletzt.

bd) Umzug der Tochter vor Auszug des Mieters

Desweiteren trägt der Beschwerdeführer in seinem Prozesskostenhilfe-Antrag vom 09.05.2024 vor und beweist dies auch durch Vorlage von Meldebestätigungen, dass die

begünstigte Tochter bereits im Mai 2022 eine Wohnung in über 100 km Straßenentfernung in [REDACTED] bezogen hat, dort einer Ausbildung bei der [REDACTED] entgegensah und dort auch gemeldet war. Warum die Tochter, wenige Monate bevor sie in die angeblich von ihr begehrte Wohnung hätte ziehen können, ohne erkennbaren Grund dann in eine andere Wohnung weit entfernt zieht, obwohl sie doch nach den Darstellungen des Beklagten in der streitgegenständlichen Wohnung angeblich ihren eigenen Hausstand begründen und im Allgäu verbleiben wollte (vgl. Anlage 9, Seite 72), wird von den Gerichten nicht hinterfragt.

Dass dies ein deutliches Indiz dafür sein könnte, dass sie ohnehin nie vorhatte in die streitgegenständliche Wohnung zu ziehen, erscheint den Gerichten ebenfalls nicht überprüfungswert.

be) weitere Indizien, die gegen einen Bedarf der Tochter an der streitgegenständlichen Wohnung sprechen

Im Abschnitt 3. des erneuten Prozesskostenhilfe-Antrags vom 09.05.2024 beschäftigt sich der Beschwerdeführer ausführlich mit weiteren Indizien, die das Gesamtbild des vorgeschobenen Eigenbedarfs abrunden, (Anlage 21, Seite 137ff). So beispielsweise die Frage, ob es plausibel ist, dass Eltern, die sich bekanntermaßen fürsorglich um ihre Kinder kümmern, die gerade volljährig gewordene Tochter in einer ungewissen Wohnsituation zurücklassen und selbst für mehrere Jahre [REDACTED] verziehen (Nr. e), Seite), oder warum eine angekündigte Wohnungsbesichtigung mit dieser Tochter nie stattfand (Nr. a), Seite), oder, dass der Verkauf der Wohnung bereits im Sommer 2022, also noch zu Zeiten, in denen die Tochter angeblich noch in die streitgegenständliche Wohnung ziehen wollte, eingeleitet wurde (Nr. c) Seite). Aber auch hierzu machten die Gerichte keinerlei Feststellungen.

c) Amtsgericht und Landgericht verwerfen Anhörungsrüge als unzulässig

Im Anschluss an die Ablehnung des ersten Prozesskostenhilfe-Antrags legte der Beschwerdeführer sofortige Beschwerde vor dem Amtsgericht Sonthofen ein (Anlage 15, Seite 95). Dieser wurde vom Amtsgericht nicht abgeholfen (Anlagen 16, Seite 98) und von diesem sodann dem Landgericht vorgelegt. Hier erfolgte die Zurückweisung der sofortigen Beschwerde, (Anlage 17, Seite 102). Dagegen erhob der Beschwerdeführer Anhörungsrüge vor dem Amtsgericht Sonthofen (Anlage 18, Seite 105). Das Amtsgericht verwarf diese Anhörungsrüge kostenfällig als unzulässig, da bereits sofortige Beschwerde erhoben worden war, (Anlage 19, Seite 118). Ebenso wie zuvor die sofortige Beschwerde, legte das Amtsgericht die Anhörungsrüge auch dem Landgericht vor.

Dieses verwarf die Anhörungsrüge ebenfalls kostenpflichtig, diesmal jedoch mit der Begründung, dass der Anwaltszwang nach § 78 Abs. 1 ZPO nicht beachtet worden sei, da der Beschwerdeführer die Rügeschrift selbst verfasst und eingereicht hatte, (Anlage 20, Seite 123).

Das Vorgehen der Gerichte führte zu einer doppelten Kostenbelastung für denselben Vorgang, was unverhältnismäßig erscheint. Es ist nicht ersichtlich, warum das Amtsgericht die Rüge, die es bereits als unzulässig verworfen hatte, dem Landgericht vorgelegt hat, wenn es keine Notwendigkeit für eine weitere Prüfung gab. Diese Vorlage erzeugt zusätzliche Kosten, ohne dass sich daraus ein Mehrwert für die Sachaufklärung ergab. Dies könnte den Eindruck erwecken, dass hier vorsätzlich zusätzliche Hürden aufgebaut wurden, die den Beschwerdeführer belasten und abschrecken sollten. Dies zeigt sich dann auch deutlich bei der Ablehnung der zweiten Anhörungsrüge.

Mit Schriftsatz vom 06.11.2024 legte der Beschwerdeführer erneut Anhörungsrüge vor dem Landgericht Kempten ein, (Anlage 34, Seite 179). Diese wird mit Beschluss vom 21.11.2024 abgewiesen, (Anlage 35, Seite 191). Besonders bemerkenswert dabei ist, dass das Landgericht Kempten die erste Anhörungsrüge mit der Begründung verworfen hat, sie sei mangels anwaltlicher Vertretung unzulässig (§ 78 Abs. 1 ZPO). Nun hingegen wurde die zweite Anhörungsrüge, die ebenfalls ohne Anwalt bei dem Landgericht eingereicht wurde, als statthaft anerkannt. Eine inhaltliche Prüfung der behaupteten Gehörsverletzungen fand jedoch auch in diesem Fall nicht statt. Stattdessen verwies das Landgericht pauschal auf den vorherigen Beschluss und wies die Rüge ohne weitere Begründung zurück. **Diese widersprüchliche Handhabung desselben Rechtsbehelfs wirft erhebliche Zweifel an der Konsistenz und Rechtsklarheit der Entscheidungen auf.**

Auffällig ist dabei auch, dass die erste Ablehnung der Anhörungsrüge vom 22.04.2024 durch eine dreiköpfige Kammer des Landgerichts erfolgte (Anlage 20, Seite 122), während die zweite Ablehnung vom 21.11.2024 von einem Einzelrichter entschieden wurde (Anlage 35, Seite 192), der zuvor Teil der Kammer war. Dieser Wechsel in der Entscheidungsstruktur und die Beteiligung desselben Richters an beiden Entscheidungen werfen ebenfalls Fragen zur Einheitlichkeit und Nachvollziehbarkeit der Entscheidungsfindung auf, da die Entscheidung der zweiten Anhörungsrüge in zentralen Punkten von der vorherigen Kammerentscheidung abweicht. Die Tatsache, dass der Einzelrichter bei der zweiten Anhörungsrüge eine abweichende Entscheidung zur Statthaftigkeit des Rechtsbehelfs traf - ohne Beachtung des zuvor herangezogenen Anwaltszwangs - verstärkt den Eindruck, dass keine einheitlichen Maßstäbe angewandt wurden. Dies stellt eine weitere erhebliche Rechtsunsicherheit dar und untergräbt das Vertrauen in die Konsistenz und Objektivität der gerichtlichen Entscheidungen zusätzlich.

Der Beschwerdeführer macht geltend, dass durch die widersprüchliche Behandlung der Anhörungsrügen - einmal mit der zusätzlichen Anforderung des Anwaltszwangs, einmal auch ohne Anwalt statthaft - sein Recht auf rechtliches Gehör (Art. 91 BV) massiv verletzt wurde.

Die Anhörungsrüge stellt einen wichtigen, niederschweligen Rechtsbehelf dar, um Gehörsverletzungen zu rügen, ohne dass hierfür stets ein Anwalt erforderlich ist. Die Entscheidungen des Landgerichts, diese Rügen nicht zuzulassen bzw. abzulehnen, erschwert den Zugang des Beschwerdeführers zu einer effektiven und gerechten Überprüfung seiner Ansprüche und behindert somit den Rechtsschutz.

Die Auferlegung einer zwingenden Unterliegensgebühr in der Entscheidung des Landgerichts vom 21.11.2024 (Anlage 35, Seite 194) stellt eine unverhältnismäßige Belastung für den Beschwerdeführer dar. Sie steht im Widerspruch zur Funktion der Anhörungsrüge als niedrighschwelliger Rechtsbehelf, der Bürgern eine effektive Möglichkeit zur Geltendmachung von Gehörsverletzungen bieten soll. Diese Entscheidung fügt sich in ein Muster ein, das den Eindruck erweckt, dass formale Hürden und finanzielle Belastungen genutzt werden, um den Beschwerdeführer von einer wirksamen Rechtsverfolgung abzuhalten. Dies verstößt gegen den Grundsatz des rechtlichen Gehörs (Art. 91 BV) und verletzt das Vertrauen in die Fairness und Objektivität des Verfahrens.

Diese Entscheidungen beeinträchtigen nicht nur das Recht auf Gehör, sondern auch das Recht auf den gesetzlichen Richter (Art. 86 BV), da die Entscheidungen in ihrer Widersprüchlichkeit und durch die mehrfache Kostenbelastung den Eindruck einer fehlenden Objektivität erwecken. Darüber hinaus stellt das Verfahren auch eine unzulässige Willkür dar (Art. 118 BV), da die vermutlich unnötige Vorlage der Anhörungsrüge an das Landgericht, die widersprüchlichen Entscheidungen und die mehrfachen Kostenbelastungen den Eindruck gezielter Benachteiligung des Beschwerdeführers erwecken.

All diese Vorgänge, die beschriebenen Tatsachen, Beweise und Indizien stellen für die Gerichte keinerlei überprüfungswürdige Anhaltspunkte dafür, dass der Eigenbedarf für die Tochter nur vorgetäuscht sein könnte, dar und zeigen, wie einseitig das Verfahren geführt wurde. Wäre man diesen Ausführungen des Beschwerdeführer - insbesondere denen aus seinem Prozesskostenhilfe-Antrag vom 09.05.2024 - nachgegangen, hätte sich zweifellos herausgestellt, dass die Tochter nie Interesse an der streitgegenständlichen Wohnung gehabt hat - so wie es der Vermieter seinem Mieter in einem Telefonat aus den ersten Monaten des Jahres 2020, als beide noch ein freundschaftliches Verhältnis pflegten, auch versichert hat, (vgl. Anlage 21, Seite 129, Ziff. 4.).

Der Vermieter musste für seine Einlassungen praktisch keinerlei Nachweise erbringen, lediglich die überaus fragwürdige Versetzungsverfügung wurde 11 Monate nach deren Ausstellung

(12/2020) und ca. 15 Monate nach der Eigenbedarfskündigung, im Räumungsklageverfahren erstmalig vorgelegt, (Anlage 3b, Seite 54). Dem Amtsgericht Sonthofen genügte dies zusammen mit seinen strittigen Einlassungen zur beantragten Zurückweisung des Prozesskostenhilfe-Antrags um dem Beschwerdeführer Prozesskostenhilfe zu versagen und erklärte, Zitat: *"Der vom Beklagten (Anm.: Vermieter) dargestellte Ablauf ist vollkommen nachvollziehbar und in sich schlüssig."* (Anlage 14, Seite 92), und dass er seiner sekundären Darlegungslast somit vollumfänglich nachgekommen sei.

Die Einwendungen gegen den Prozesskostenhilfe-Antrag des Beschwerdeführers hat das Gericht in die Entscheidung darüber unmittelbar einbezogen, ohne dem Beschwerdeführer Gelegenheit zu geben, hierzu Stellung zu nehmen. Nach Ansicht des Beschwerdeführers verstößt dieses Vorgehen gegen den Anspruch auf rechtliches Gehör gemäß Art. 91 BV, da neue, entscheidungserhebliche Punkte der Gegenseite, die maßgeblich zur Ablehnung des Antrags beigetragen haben, ohne Anhörung des Beschwerdeführers berücksichtigt wurden.

Die Möglichkeit zur Erwidmung ist nicht nur ein grundlegender Bestandteil eines fairen Verfahrens, sondern auch ein wesentlicher Bestandteil der gerichtlichen Sorgfaltspflicht. Insbesondere im Rahmen eines summarischen Verfahrens wie dem der Prozesskostenhilfe hätte das Gericht zumindest sicherstellen müssen, dass der Beschwerdeführer zu den Argumenten der Gegenseite Stellung nehmen kann, bevor eine Entscheidung zur Ablehnung des Prozesskostenhilfe-Antrags getroffen wird. Das Unterlassen dieser Möglichkeit stellt aus Sicht des Beschwerdeführers einen schwerwiegenden Verfahrensmangel dar.

Zudem kommt, dass das Amtsgericht allein aus diesen unbewiesenen Einlassungen des Beklagten bereits im Prozesskostenhilfe-Prüfungsverfahren unzulässig antizipiert, Zitat: *"Dem Kläger wird es somit mit überwiegender Wahrscheinlichkeit nicht gelingen den Beweis zu erbringen, dass die vom Beklagten zur Begründung des Eigenbedarfs angegebenen Tatsachen nicht zutreffen."* (Anlage 14, Seite 93).

Nachdem die Tochter unstrittig nie eingezogen ist, dies auch vom Beschwerdeführer (Kläger, Mieter) durch Vorlage entsprechender Lichtbilder bewiesen wurde, war die Sachlage für den Beschwerdeführer (Kläger) und seiner damaligen Vertreterin für die Bewilligung von Prozesskostenhilfe eindeutig, so dass er auch von sich aus zu dem Zeitpunkt nicht auf den überwiegend haltlosen Vortrag des Vertreters der Gegenseite Stellung nahm. Er ging davon aus, dass die Sachlage ähnlich eindeutig ist, wie ihm Verfahren zur Räumungsklage (Amtsgericht Sonthofen 3 C 422/21), wo ihm problemlos Prozesskostenhilfe bewilligt wurde, (Anlage 3a, Seite 47) und dass Ungereimtheiten dann in einem Hauptsacheverfahren zu klären wären. Obwohl die Prüfungskriterien im Räumungsklageverfahren praktisch dieselben waren, verdeutlicht dies erneut die Inkonsistenz der gerichtlichen Entscheidungen im Vergleich zu seinem Antrag auf Prozesskostenhilfe im aktuellen Verfahren. Während die damalige Bewilligung im Räumungsklageverfahren auf einer

sachgerechten Prüfung beruhte, zeigt die jetzige Ablehnung deutliche Anzeichen einer unangemessen hohen Hürde bei der Prüfung der Erfolgsaussichten, zumal aus Gründen der Praktikabilität es ohnehin nicht seine Aufgabe gewesen wäre, *"... alle denkbaren tatsächlichen Umstände und rechtlichen Aspekte vorsorglich vorzutragen. Ein solcher Aufwand erschiene angesichts des-sen, daß der Antragsteller nicht notwendig von einem Rechtsanwalt vertreten ist und anderenfalls die entstehenden Kosten eines Rechtsanwalts zunächst noch nicht abgedeckt sind, unverhältnismäßig."*, BGH Beschluss vom 03.03.2004 (IV ZB 43/03).

Das Amtsgericht hätten im Rahmen seiner Hinweispflichten aus § 139 ZPO auf mögliche Unklarheiten oder Lücken im Prozesskostenhilfe-Antrag des Beschwerdeführers (damaligen Klägers) hinweisen müssen, anstatt die Erfolgsaussichten pauschal aus dem Vortrag der Gegenseite zu verneinen.

Zu einem Hauptsacheverfahren kam es indes nicht, da Prozesskostenhilfe abgelehnt wurde und der Beschwerdeführer auch nicht in der Lage ist, die vom Gericht festgesetzten 972,- € Gerichtskostenvorschuss für die Fortsetzung des Verfahrens aufzubringen.

Hätte das Amtsgericht Sonthofen dann zumindest dem umfangreichen und substantiierten Sachvortrag des Beschwerdeführers in seinem erneuten Prozesskostenhilfe-Antrag vom 09.05.2024 in Erwägung gezogen, hätte sich dem Gericht zweifellos ein anderes Bild bei der Beurteilung der Erfolgsaussichten für den erneut gestellten Prozesskostenhilfe-Antrag ergeben. Den Prüfungsanforderungen für eine erneute Ablehnung eines Prozesskostenhilfe-Antrags - mit zahlreichen neuen Fakten - genügt es sicher nicht, sich ausschließlich auf eine Begründung aus einem mehrere Monate zuvor ergangenen Beschluss zu berufen.

Indem das Amtsgericht diese neuen Fakten und Tatsachen einfach übergeht, verletzt es den Anspruch des Klägers (Beschwerdeführer) auf rechtliches Gehör und in eklatanter Weise Verfahrensvorschriften, denn dann, wenn sich aus den besonderen Umständen des Einzelfalls klar und deutlich ergibt, dass das Gericht entscheidungserhebliches Vorbringen nicht zur Kenntnis genommen oder nicht erwogen hat, kann eine Verletzung des rechtlichen Gehörs angenommen werden.

3. Art. 118 Abs. 1 der Verfassung des Freistaates Bayern (allgemeines Willkürverbot)

"Vor dem Gesetz sind alle gleich. Die Gesetze verpflichten jeden in gleicher Weise und jeder genießt auf gleiche Weise den Schutz der Gesetze."

Art. 118 Abs. 1 BV verankert den Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetz und das allgemeine Willkürverbot. Dieser Verfassungsgrundsatz sichert die Gleichbehandlung aller Bürgerinnen und Bürger durch Gesetz und Rechtsprechung. Er verlangt, dass staatliches Handeln sachlich ge-

rechtfertigt und frei von willkürlicher Ungleichbehandlung ist. Das allgemeine Willkürverbot schützt die Bürger vor Entscheidungen, die objektiv nicht nachvollziehbar sind, weil sie jeglicher sachlichen Grundlage entbehren oder auf sachfremden Erwägungen beruhen. Willkürlich im Sinne des Art. 118 Abs. 1 BV ist eine gerichtliche Entscheidung dann, wenn sie bei Würdigung der die Verfassung beherrschenden Grundsätze nicht mehr verständlich wäre und sich der Schluss aufdrängte, sie beruhe auf sachfremden Erwägungen.

Im Folgenden wird dargelegt, dass der Beschwerdeführer durch Entscheidungen - beziehungsweise Unterlassungen - der Gerichte willkürlich benachteiligt wurde.

a) Willkürliche Ablehnung des Befangenheitsantrags

Neben dem Entzug des gesetzlichen Richters stellt die Ablehnung des Befangenheitsantrags auch eine Verletzung des allgemeinen Willkürverbots dar. Dies verletzt den Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetz und begründet eine unzulässige Ungleichbehandlung. Dadurch wurde der Beschwerdeführer in seinem Recht auf gleiche Behandlung vor Gericht und auf den Schutz der Gesetze in unzulässiger Weise beeinträchtigt. Allein die bloße Behauptung, dass sich die Richterin trotz der engen Freundschaft zu dem Vertreter der Gegenseite, nicht an einer objektiven Entscheidungsfindung gehindert sieht (Anlage 11, Seite 82), genügt dem Gericht letztlich, den Antrag wegen der Besorgnis der Befangenheit abzulehnen. Dies erscheint willkürlich und sachfremd, da diese Behauptung auf keinerlei Fakten oder Tatsachen gestützt ist. Damit könnte, hätte dies so Bestand, praktisch jeder Befangenheitsantrag beliebig abgewiesen werden.

Auch der weitere Vortrag der Richterin, dass der befreundete Anwalt *"aus meiner Sicht keinerlei persönliches Interesse am Ausgang des vorliegenden Rechtsstreits"* hat. *"Er ist an diesem nicht persönlich, sondern lediglich als Prozessbevollmächtigter beteiligt."*, verfährt nicht. Denn einerseits kann sie gar nicht wissen, ob nicht doch ein gesteigertes persönliches Interesse vorliegt, da sie das Innenverhältnis zwischen Mandant und Anwalt nicht, allenfalls oberflächlich kennen kann und andererseits stellt im Allgemeinen bereits die Lebenswirklichkeit ein grundsätzliches persönliches Interesse eines Anwalts am Ausgang eines jeden Verfahrens dar, dann nämlich, wenn er für seinen Mandanten stets ein akzeptables Verfahrensergebnis erzielen will. Das liegt in aller Regel in der Natur des Berufs eines Rechtsanwalts.

b) willkürliche Zusammenlegung von zwei Verfahren

Für den ersten Prozesskostenhilfe-Antrag in diesem Streitfall vom 21.09.2023 wurde das Az. 2 C 385/23 vergeben. Für den erneuten Prozesskostenhilfe-Antrag vom 09.05.2024 in derselben Sache wurde zunächst das Az. 2 C 254/24 vergeben. Mit Verfügung vom

19.06.2024 gibt das Gericht bekannt, beide Verfahren verbinden zu wollen, (Anlage 26, Seite 152). Der Beschwerdeführer nimmt hierzu Stellung und äußert Vorbehalte gegen diese Verbindung, da nicht ersichtlich ist, welchen verfahrensökonomischen Nutzen dies hätte, (Anlage 27, Seite 153).

Dabei ging der Beschwerdeführer in seinem Schriftsatz irrtümlicherweise davon aus, dass das Verfahren 2 C 385/23 bereits rechtskräftig abgeschlossen sei und die Zusammenlegung von einem abgeschlossenen und einem anhängigen Verfahren nicht möglich wäre. Außer der Erläuterung, dass das Verfahren 2 C 385/23 noch nicht rechtskräftig abgeschlossen ist und somit das gleichfalls beantragte Versäumnisurteil nicht ergehen kann, bekam der Beschwerdeführer keine weiteren Begründungen für die Zusammenlegung der beiden Verfahren. Mit Beschluss vom 18.07.2024 legt das Amtsgericht dann beide Verfahren ohne jegliche Begründung zusammen, (Anlage 29, Seite 157). Auch dies erscheint willkürlich und sachfremd, da weder ein Grund hierfür genannt wurde, noch ein solcher sonst ersichtlich ist.

c) Willkürliche Ablehnung des erneuten Prozesskostenhilfe-Antrags

Mit Beschluss vom 22.07.2024 (Anlage 30, Seite 159) lehnte das Amtsgericht den erneuten Prozesskostenhilfe-Antrag des Beschwerdeführers vom 09.05.2024 ab. Der Antrag umfasst 17 Seiten, in denen - nebst Anlagen - umfangreiche neue Tatsachen, Beweise und Indizien vorgetragen wurden, die den vorgeschobenen Eigenbedarf des Vermieters belegen. Einige dieser neuen Aspekte ergaben sich erst aus der Akteneinsicht bei der Staatsanwaltschaft Kempten im März 2024. Dennoch ignorierte das Gericht diesen Vortrag vollständig. Stattdessen verwies es pauschal auf die Begründung seines früheren Beschlusses vom 29.01.2024 (Anlage 30, Seite 159), ohne die neuen und entscheidungserheblichen Punkte auch nur ansatzweise zu prüfen.

Durch diese pauschale Ablehnung ohne Prüfung der neuen Beweise hat das Gericht nicht nur das rechtliche Gehör verletzt, sondern auch den Zugang des Beschwerdeführers zu einer effektiven gerichtlichen Prüfung seiner Ansprüche willkürlich verhindert. Dies führt zu einer Verzerrung des Verfahrens und ist mit den Grundrechten des Beschwerdeführers nicht vereinbar.

Zu den willkürlich übergangenen entscheidungserheblichen neuen Tatsachen gehörten unter anderem:

ca) Versetzungsverfügung des Vermieters

Die Kündigung wurde später im Räumungsklageverfahren mit einer Versetzung des Vermieters begründet, wobei die dazugehörige Versetzungsverfügung jedoch erst vier Mona-

te nach der Kündigung ausgestellt wurde. In der Kündigung selbst hieß es dazu noch lediglich unspezifisch, Zitat: *"Unabhängig vom Wunsch der Tochter [REDACTED] meines Mandanten einen eigenen Hausstand zu begründen ist darauf hinzuweisen, dass mein Mandant im Rahmen einer anderweitigen dienstlichen Verwendung, seine bisherige Wohnung aufgeben wird."* Wäre diese Versetzung hier schon hinreichend konkret gewesen, um als Kündigungsgrund tragfähig zu sein, hätte man dies bereits im Moment der Kündigung problemlos nachweisen können und auch müssen. Später heißt es hierzu lediglich, Zitat: *"Es begannen Gespräche zwischen Herrn [REDACTED] und seinem Vorgesetzten bzw. dem Personalamt bezüglich einer dienstlichen Personalmaßnahme (Versetzung)."*, (Anlage 9, Seite 72). Wer diese angeblichen Gespräche bestätigen kann und wann genau diese stattfanden, wurde aber nie belegt.

Die hierzu ca. 15 Monate später erstmalig kurz vor der mündlichen Verhandlung zur Räumungsklage im Dezember 2021 bei Gericht und somit auch dem Beschwerdeführer vorgelegte Versetzungsverfügung wurde jedoch erst ungefähr vier Monate nach der Kündigung ausgestellt. Besonders auffällig ist darauf eine handschriftliche Markierung (vermutlich die Ziffer „2“ für Anlage K2) darauf, die "zufällig" genau das Datum unkenntlich macht. Diese Markierung lässt den Eindruck aufkommen, dass die Verfügung manipuliert wurde, um zu Verschleiern, dass diese erst nach der Kündigung ausgestellt wurde. Denn um eine handschriftliche Notiz auf dem Dokument anzubringen, wäre genügend Leerfläche im Kopfbereich des Dokuments vorhanden gewesen. Die Gerichte setzten sich mit diesem Vortrag jedoch nicht auseinander, (vgl. hierzu auch Anlage 21, Seite 134).

cb) Geänderter Wohnort der Tochter des Vermieters

Die Tochter, die angeblich in die streitgegenständliche Wohnung einziehen wollte, meldete sich bereits im Mai 2022 ohne erkennbaren Grund in über 100 km Entfernung in [REDACTED] an, um dort eine Ausbildung bei der [REDACTED] zu beginnen, obwohl sie Ende 2022 / Anfang 2023 die Wohnung ihrer Eltern hätte übernehmen können. Dies steht in klarem Widerspruch zur Behauptung, sie wolle in jedem Fall im Allgäu bleiben, um in der streitgegenständlichen Wohnung einen eigenen Hausstand zu begründen, Zitat: *"Die Tochter [REDACTED] besuchte zu diesem Zeitpunkt das [REDACTED]-Gymnasium in Kempten mit der Absicht, dort im Sommer 2022 das Abitur abzulegen. Frau [REDACTED] äußerte, in jedem Fall im Allgäu verbleiben zu wollen, um nicht in der Abitur-Phase sowohl die Schule als auch ihr privates Umfeld vollständig wechseln zu müssen."*, (vgl. Anlage 9, Seite 72).

Trotzdem sich die Tochter bereits im Mai 2022 - also noch vor ihrem Abitur im Sommer 2022 - nachgewiesenermaßen in [REDACTED] angemeldet hat, behauptete der Vertreter des Beklagten noch im November 2023, dass der Bedarf für die Tochter auch noch nach Ab-

schluss des Räumungsvergleichs im Dezember 2021 weiterhin bestanden haben soll, Zitat: *"In rechtlicher Hinsicht ist darauf hinzuweisen, dass sowohl zum Zeitpunkt der Kündigungserklärung als auch noch bei Ablauf der Kündigungsfrist der Kündigungsgrund des Eigenbedarfs vorlag. Dies auch noch, ... zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung und darüber hinaus."*, (Anlage 9, Seite 76). Der Bedarf für die Tochter soll also mithin vom März 2021 (Volljährigkeit) mindestens bis in das Jahr 2022 lückenlos bestanden haben. Weiterhin wird aber vorgetragen, dass sich die Tochter erst nach besagter eMail vom Oktober 2022 entschieden haben will, doch nicht in die streitgegenständliche Wohnung ziehen zu wollen, was konkludent bedeutet, dass der Bedarf sogar noch bis zum Oktober 2022 bestanden haben soll, Zitat: *"Da Herr Kuhne weiterhin, so mit E-Mail vom 20.10.2022 an Herrn ██████ zu erkennen gab, dass er wenig Anstalten zum Auszug erkennen lassen wollte, entschied sich die Tochter des Herrn ██████ schließlich zu einem Umzug in eine Wohngemeinschaft. Diese war nicht mehr bereit, sich weiter von Herrn Kuhne Steine in ihren Weg hinsichtlich ihrer Berufsausbildungen und persönlichen Lebensgestaltung legen zu lassen."*, (Anlage 9, Seite 73). Welche Steine? Die Tochter wusste durch den Vergleich im Räumungsklageverfahren, dass sie erst Ende 2022 / Anfang 2023 in die Wohnung ihrer Eltern hätte einziehen können und konnte sich somit darauf einstellen.

Dieser Vortrag der Gegenseite ist insgesamt völlig unplausibel, worauf der Beschwerdeführer auch hingewiesen hat, (Anlage 21, Seite 139 Pkt. d)). Tatsächlich meldete sich die Tochter bereits im Mai 2022 in ██████ an, und ihre Planungen und Bemühungen um eine Ausbildung bei der dort ansässigen ██████ müssen noch wesentlich früher begonnen haben, da Bewerbungsprozesse bei dieser Firma in der Regel mehrere Wochen oder gar Monate in Anspruch nehmen. Es widerspräche jeglicher Lebenswirklichkeit, dass jemand, der in wenigen Monaten eine attraktive Wohnung in Aussicht hat, freiwillig in über 100 km Entfernung von dieser Wohnung einen vorübergehenden Lebensmittelpunkt sucht, wenn dieser Bewerbungsprozess nicht schon bereits bei Anmeldung in ██████ sicher abgeschlossen wäre. Ein Szenario bei dem die Tochter zwar eine Ausbildung in ██████ absolviert, gleichzeitig aber weiterhin eine Wohnung in über 100 km Straßentfernung anstreben würde, wäre ebenso nur schwer vorstellbar.

Die Gerichte setzten sich mit diesen erheblichen und widersprüchlichen Tatsachen jedoch ebenfalls nicht auseinander.

cc) Verkauf der Wohnung

Die Wohnung wurde bereits im Sommer 2022 zum Verkauf angeboten und schließlich im Sommer 2023 final veräußert, was ebenfalls nahe legt, dass die behaupteten Eigenbedarfsgründe nie ernsthaft bestanden haben können. Dieser Umstand widerspricht der Be-

hauptung, die Wohnung werde dringend für die Tochter des Vermieters benötigt, um darin einen auf Jahre angelegten eigenen Hausstand zu begründen.

Es ist vollkommen unplausibel, dass eine Wohnung, die angeblich für den Eigenbedarf einer nahen Angehörigen beansprucht wurde, wenige Monate später verkauft wird, ohne dass dieser Bedarf tatsächlich realisiert wurde. Vielmehr deutet dies darauf hin, dass die behauptete Eigenbedarfskündigung lediglich dazu diente, den Beschwerdeführer aus der Wohnung zu drängen, um sie anschließend gewinnbringend zu veräußern.

Die Gerichte hielten es jedoch auch hier nicht für nötig, diesen Widerspruch näher zu untersuchen oder zu hinterfragen, warum die Wohnung bereits im Sommer 2022 zum Verkauf angeboten wurde, obwohl die Tochter dort hätte spätestens im Januar 2023 einziehen können, ihr Bedarf an der Wohnung aber angeblich bis in den Oktober 2022 noch bestanden haben soll.

cd) Unrealistische Kündigungsgründe

Die Kündigung wurde auch mit einem angeblichen „Wunsch“ der Tochter begründet, ihren eigenen Hausstand zu begründen. Dieser Wunsch wurde jedoch in dem Kündigungsschreiben weder konkretisiert noch mit nachvollziehbaren Bedarfsmerkmalen untermauert, wie z. B. einer familiären Notwendigkeit oder einem Arbeitsplatzwechsel, die einen tatsächlichen Bedarf nach § 573 Abs. 2 Nr. 2 BGB gerechtfertigt hätten. Der alleinige Wunsch der Tochter, ist als Kündigungsgrund mithin nicht tragfähig, (vgl. BGH Beschluss v. 20.11.1988, Az.: VIII ARZ 4/87 Rz. 17 ff) und eine *"anderweitige dienstliche Verwendung"* des Vaters (Vermieters) stellt für sich genommen, ohne nähere Konkretisierung und ohne Nachweis, noch keinen Bedarf für die Tochter dar.

Diese, und weitere Anhaltspunkte für eine vorgeschobene Eigenbedarfskündigung aus dem Prozesskostenhilfe-Antrag vom 09.05.2024, hätten einer Überprüfung in einem Hauptsacheverfahren bedurft, was zu einer vorherigen Bewilligung von Prozesskostenhilfe geführt hätte. Da weder die persönlichen wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschwerdeführers noch Mutwilligkeit dem entgegenstehen, hätte es für hinreichende Erfolgsaussichten genügt, dass eine gewisse Erfolgswahrscheinlichkeit gegeben ist. Diese ist bereits dann gegeben, wenn ein Obsiegen ebenso in Betracht kommt wie ein Unterliegen. So liegt der Fall vorliegend. Allein der vom Beschwerdeführer in seinem neuerlichen Prozesskostenhilfe-Antrag vom 09.05.2024 gestellte Feststellungsantrag (Anlage 21, Seite 126) - dass die Eigenbedarfskündigung aufgrund nicht tragfähiger Kündigungsgründe (Wunsch der Tochter), bzw. erst nachträglich eingeleiteter Versetzung unwirksam ist - hätte diese Bedingung erfüllt. Das Gericht kann sich dabei auch nicht darauf zurück ziehen, dass es nicht entscheidend ist, Zitat: *"Ob ein offizielles Versetzungsschreiben zum*

Zeitpunkt des Ausspruchs der Kündigung bereits vorgelegen hat,", (Anlage 32, Seite 173), denn wenn die Versetzung erst nach der Kündigung eingeleitet wurde - was diese Versetzungsverfügung ca. 4 Monate nach der Kündigung zweifellos nahe legt -, lag zum Zeitpunkt der Kündigung, kein tragfähiger Kündigungsgrund vor, was die Kündigung als vorgeschoben erscheinen lässt und somit unwirksam machen würde. Eine erneute Kündigung nach der Versetzungsverfügung im Dezember 2020 hat es indes nicht gegeben.

Dennoch lehnt das Gericht den PKH-Antrag ohne nähere Prüfung ab. Diese Vorgehensweise verstößt nicht nur gegen die richterliche Sorgfaltspflicht, sondern auch gegen das Willkürverbot gemäß Art. 118 Abs. 1 BV und verletzt das rechtliche Gehör des Beschwerdeführers (Art. 91 BV).

Die lapidare Ablehnung offenbart zudem nicht nur eine Missachtung der richterlichen Sorgfaltspflichten, sondern lässt spätestens an der Stelle auch die Befangenheit der Richterinnen deutlich zutage treten. Sie erweckt insgesamt den Eindruck, dass es ihr nicht um eine objektive Klärung des Sachverhalts geht, sondern vielmehr darum, die beklagte Partei vor berechtigten Schadensersatzansprüchen zu schützen. Während die bloßen Behauptungen des Vermieters als *"vollkommen nachvollziehbar und in sich schlüssig"* (Anlage 14, Seite 92) ungeprüft übernommen wurden blieb das substantiierte Vorbringen des Beschwerdeführers völlig unberücksichtigt.

ce) Ungleichbehandlung der Parteien

Zudem zeigt sich hier auch eine problematische Verbindung zwischen der Vorgehensweise des Amtsgerichts und der stets konformen Haltung des Landgerichts. Mit der Pauschalität dieses Beschlusses wird deutlich, dass die Richterin offenbar davon ausgeht, dass ihre fraglichen Entscheidungen durch das Landgericht nicht korrigiert werden würden. Im gesamten Verfahren zeigt sich deutlich, dass die Gerichte den Vortrag der Parteien mit unterschiedlichem Maßstab bewerteten. Während dem Beklagten weitreichender Glaube geschenkt wurde, obwohl sein Vortrag zahlreiche Widersprüche aufwies, wurden die substantiierten und mit Beweisen unterlegten Darstellungen des Beschwerdeführers weitgehend ignoriert.

Besonders augenfällig wird dies im Beschluss des Landgerichts vom 12.03.2024, in dem dem Beschwerdeführer strafrechtlich relevantes Verhalten unterstellt wird (Anlage 17, Seite 103), weil er in einer eMail vom 20.10.2022 an den Vermieter den Versuch eines Kompromisses unternahm, doch noch ein einvernehmliches Ende für das Mietverhältnis zu finden. Dabei werden vom Landgericht weder die Hintergründe dieser eMail hinterfragt, noch wird sich mit deren tatsächlichem Inhalt korrekt auseinander gesetzt. Mehr noch, ohne dem Beschwerdeführer Gelegenheit zu geben, sich zu dem Inhalt und den Hinter-

gründen dieser eMail äußern zu können, wird ihm ins Blaue hinein pauschal strafrechtliche Relevanz daraus konstruiert. Der Beschwerdeführer hat dies in seiner Anhörungsrüge vom 06.11.2024 ausführlich und wiederholt aufgegriffen und richtiggestellt (vgl. hierzu auch Anlage 34, Punkt 2.3, Seite 186).

Wie unterschiedlich die Parteien behandelt werden zeigt sich an dieser Stelle besonders deutlich: Dem Landgericht fällt zwar eine Unterschrift des Beschwerdeführers unter einen Mietvertrag aus den von ihm eingereichten Anlagen zu den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen auf. Zusammen mit der vorgenannten eMail wird daraus ein vermeintlich strafrechtlich relevantes Verhalten konstruiert. Dies erforderte nicht nur eine sehr sorgfältige Durchsicht aller Unterlagen, sondern auch eine erhebliche „kreative“ Eigeninitiative zum Nachteil des Beschwerdeführers.

Im Gegensatz dazu bleibt ein offensichtliches und entscheidendes Detail der Gegenseite vollständig unberücksichtigt: Auf der vorgelegten Versetzungsverfügung des Vermieters befindet sich ein bereits erwähntes handschriftliches Zeichen, das „zufällig“ genau das Datum unkenntlich macht. Dieses Detail hätte bei gleicher kritischer Sorgfalt mit einem einzigen Blick auffallen können, findet aber - trotz mehrfacher Erwähnung durch den Beschwerdeführer - keinerlei Berücksichtigung, obwohl es die Behauptung des Beschwerdeführers stützt, dass die Versetzung - in unlauterer Absicht - erst deutlich nach der Kündigung eingeleitet wurde.

Diese unterschiedliche Herangehensweise zeigt einmal mehr, dass das Landgericht den Beschwerdeführer erheblich strenger und kritischer behandelt als die Gegenseite, was die Zweifel an der Unparteilichkeit der Gerichte weiter verstärkt.

Diese Selbstsicherheit der Richterin - z.B. bei der pauschalen Ablehnung des Prozesskostenhilfe-Antrags vom 09.05.2024 oder der ungenügenden Begründung zur Zurückweisung des Befangenheitsantrags - in Verbindung mit der offensichtlichen Vernachlässigung richterlicher Pflichten - z.B. Prüfung entscheidungserheblichen Vortrags - verstärkt den Eindruck der Willkür und des fehlenden Respekts vor den verfassungsrechtlich garantierten Rechten des Beschwerdeführers.

Bei der von dem Amtsgericht Sonthofen zu prüfenden Frage nach den Erfolgsaussichten der mit dem Prozesskostenhilfe-Antrag angestrebten Klage, überspannt das Gericht ohnehin die Anforderungen an diese Erfolgsaussichten, wenn es die Rechtsverfolgung bereits in das summarische Verfahren der Prozesskostenhilfe vorverlegt und gleichzeitig bereits hier eine unzulässige Beweisantizipation vornimmt, Zitat: *"Dem Kläger wird es somit mit überwiegender Wahrscheinlichkeit nicht gelingen den Beweis zu erbringen, dass die vom Beklagten zur Begründung des Eigenbedarfs angegebenen Tatsachen nicht zutreffen."*, (Anlage 14, Seite 93), indem es der unbewie-

senen Darstellung einer Partei (hier des Beklagten) mehr Glauben schenkt als der Darstellung der Gegenseite (hier des Klägers), ohne dabei dem Kläger die Möglichkeit einzuräumen, die Darstellungen des Beklagten in Zweifel ziehen zu können oder gar zu widerlegen.

Dies läuft dem grundrechtlichen Gebot der Rechtsgleichheit aus Art. 118 Abs. 1 BV zuwider.

V.

Zusammenfassung und Fazit

Die vorliegende Verfassungsbeschwerde zeigt auf, dass dem Beschwerdeführer durch eine Vielzahl erheblicher Verfahrensfehler und -verstöße die Möglichkeit einer fairen und umfassenden gerichtlichen Prüfung seiner Ansprüche verwehrt wurde.

Im Zentrum der Beschwerde stehen:

1. Die Verletzung des Grundsatzes des gesetzlichen Richters (Art. 86 BV):
 - Die wiederholte Zuteilung einer Richterin, deren Befangenheit bereits im Vorverfahren geltend gemacht wurde, hat das Vertrauen des Beschwerdeführers in die Unparteilichkeit des Verfahrens schwer beschädigt.
2. Die Missachtung des rechtlichen Gehörs (Art. 91 BV):
 - Der Vortrag des Beschwerdeführers, insbesondere neue Beweismittel und entscheidungserhebliche Tatsachen, wurde durch die Gerichte praktisch vollständig ignoriert, und gleichzeitig wurde ihm die Möglichkeit, auf Einlassungen der Gegenseite Stellung nehmen zu können, nicht eingeräumt.
3. Das Willkürverbot (Art. 118 BV):
 - Die pauschale Ablehnung zweier (insbesondere des zweiten) Prozesskostenhilfe-Anträge zeigt, dass das Amtsgericht die Anforderungen an die Prüfung der Erfolgsaussichten überspannt und durch unzulässige Beweisantizipation den Anspruch des Beschwerdeführers auf effektiven Rechtsschutz unterlaufen hat.

Die geschilderten Verfahrensfehler und Ungleichbehandlungen der Parteien offenbaren eine tiefgreifende Missachtung grundlegender rechtsstaatlicher Prinzipien. Die Gerichte haben durch ihr Vorgehen nicht nur das Vertrauen des Beschwerdeführers in die Neutralität der Justiz erschüttert, sondern auch gegen das in der Verfassung des Freistaates Bayern garantierte Gebot der Rechtsgleichheit verstoßen.

Die Gerichte haben es zudem versäumt, im Rahmen ihrer richterlichen Hinweispflichten gemäß § 139 ZPO auf etwaige Unklarheiten oder Lücken im Vortrag des Beschwerdeführers hinzuweisen. Dadurch wurde die Möglichkeit genommen, den Vortrag zu präzisieren oder zu ergänzen, was den Zugang zu einer sachgerechten Prüfung weiter erschwerte.

Der Beschwerdeführer macht geltend, dass die angegriffenen Entscheidungen im Einzelnen aber auch in ihrer Gesamtheit schwerwiegende Verstöße gegen grundlegende Verfassungsrechte darstellen. Im Mittelpunkt steht die zweimalige Verweigerung der Prozesskostenhilfe für eine Klage wegen vorgeschobenen Eigenbedarfs, die nicht nur auf einer unangemessenen Überspannung der Anforderungen an die Erfolgsaussichten basiert, sondern auch durch eine unzulässige Beweisantizipation und das Übergehen entscheidungserheblicher Tatsachen geprägt ist. Dies hat den Zugang des Beschwerdeführers zu einer sachlichen und gerechten Prüfung seiner Ansprüche faktisch verhindert.

Zudem zeigt sich in der Behandlung des Beschwerdeführers durch die Gerichte ein wiederkehrendes Muster, das den Eindruck erweckt, dass die gerichtlichen Entscheidungen systematisch zugunsten der Gegenseite getroffen wurden. Dies betrifft nicht nur die Ablehnung der Prozesskostenhilfe, sondern auch die Handhabung der Anhörungsrügen, bei denen wechselnde Begründungen und widersprüchliche Anforderungen – wie die unterschiedliche Anwendung des Anwaltszwangs – die Rechtsunsicherheit verstärken und den Beschwerdeführer unverhältnismäßig belasten. Die wiederholte Auferlegung von Kosten für dieselbe Anhörungsrüge ohne sachlichen Mehrwert verstärkt diesen Eindruck zusätzlich.

Die genannten Punkte erwecken den Anschein, dass die Grenzen richterlicher Befugnisse überschritten wurden. Dies beeinträchtigt nicht nur das Recht auf rechtliches Gehör (Art. 91 BV), sondern auch das Recht auf den gesetzlichen Richter (Art. 86 BV) und verstößt gegen das Willkürverbot (Art. 118 BV). Der Eindruck einer systematischen Benachteiligung und einseitigen Behandlung der Parteien untergräbt das Vertrauen des Beschwerdeführers in die Unparteilichkeit und Objektivität der Gerichte.

Der Beschwerdeführer beantragt daher, die vorgebrachten Grundrechtsverletzungen festzustellen und die angegriffenen Entscheidungen aufzuheben, um eine erneute, unvoreingenommene Prüfung seiner Ansprüche zu gewährleisten. Aufgrund der in der vorstehenden Beschwerde geschilderten Vorkommnisse, insbesondere der daraus entstandenen manifestierten Zweifel an der Unparteilichkeit der bisherigen Gerichte, regt der Beschwerdeführer an, dass im Falle einer Zurückverweisung des Verfahrens besondere Maßnahmen zur Sicherstellung der richterlichen Unparteilichkeit und Objektivität getroffen werden.

Die vorgeschobene Eigenbedarfskündigung und die nachfolgenden gerichtlichen Entscheidungen hatten für den Beschwerdeführer auch erhebliche praktische Auswirkungen. Neben der emotio-

nalen Belastung durch das Verfahren führte die Kündigung zu einem erzwungenen Umzug in eine teurere Wohnung mit deutlich schlechterer Lage und gleichzeitig wesentlich geringerer Lebens- und Wohnqualität, (Anlage 21, Seite 130), sowie zu erheblichen gesundheitlichen Problemen bei dem Beschwerdeführer, (vgl. Anlage 7, Seite 67, Pkt. 4). Diese Umstände verdeutlichen, wie der gesamte Ablauf - von der Kündigung bis zu der letztgerichtlichen Entscheidung - nicht nur rechtliche, sondern auch gravierende persönliche und wirtschaftliche Konsequenzen nach sich zog.

Dem Beschwerdeführer ist bewusst, dass der Bayerische Verfassungsgerichtshof kein Superrevisionsgericht ist und keine Überprüfung einzelner Abläufe im Detail vorgenommen werden kann. Die Darstellung und Nachweise spezifischer Ereignisse dienen daher ausschließlich dazu, die geltend gemachten Grundrechtsverletzungen anschaulich zu belegen und deren Tragweite verständlich zu machen.

Hochachtungsvoll

Sven Kuhne
- Beschwerdeführer -

Immenstadt, 14.12.2024